

Az.: 11 RV 492/59

B e s c h l u ß

In Sachen

.....,

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts am 28. September 1959
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzenden,
der Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
und des Bundesrichters S o n n e n b e r g

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 1959 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG.) hat die Revision nicht zugelassen
(§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); eine
Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG ist nicht
im Streit. Die Revision ist deshalb nur statthaft, wenn gerügt
wird, das Verfahren des LSG. leide an einem wesentlichen Mangel



- 2 -

und wenn dieser Mangel auch tatsächlich vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG. 1 S. 150). Soweit Verfahrensmängel gerügt werden, muß die Revisionsbegründung nicht nur die verletzte Rechtsnorm, sondern auch die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Der Kläger trägt vor, das LSG. habe seine Klage zu Unrecht mit der Begründung abgewiesen, sein Einspruch gegen den Bescheid des Versorgungsamts Soest vom 23. Januar 1952 sei verspätet eingelegt worden; es habe nicht beachtet, daß die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides unrichtig gewesen sei.

Die Rüge, das LSG. habe zu Unrecht angenommen, der Widerspruch (Einspruch) gegen den Bescheid des Versorgungsamtes sei zu spät eingelegt, betrifft, wenn ein Bescheid über den Widerspruch ergangen ist, nicht das Verfahren des LSG., sondern den Inhalt seines Urteils; als Prozeßvoraussetzung haben SG. und LSG., wenn ein Vorverfahren stattgefunden hat, nur zu prüfen, ob die Klagefrist des § 87 Abs. 2 SGG gewährt ist, nicht auch, ob die Frist des § 84 Abs. 1 SGG (Widerspruchsfrist) eingehalten ist; die Prüfung ob die Frist des § 84 Abs. 1 SGG gewahrt ist, gehört zur Prüfung der Begründetheit der Klage (vgl. auch Beschluß des BSG. vom 18.4.58 SozR. Nr. 95 zu § 162 SGG).

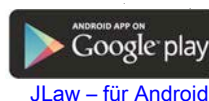
Das Vorbringen des Klägers ist hiernach nicht geeignet, einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG. (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) darzutun.

Nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ist daher die Revision nicht

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 3 -

statthaft; nach § 169 Satz 2 SGG ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)